

3719 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts und des Verfahrensrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989)

Den Kernpunkt des vorliegenden Beschlusses des Nationalrates bildet die stufenweise Erhöhung der bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeit innerhalb von vier Jahren auf schließlich 100.000 S. Diese Maßnahme bewirkt zum einen eine weitere Aufwertung der Bezirksgerichte, zum anderen soll durch die Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksgerichten dem Bürger ein schnellerer Prozeßablauf gewährleistet werden.

Auch andere Neuerungen zielen auf eine Vereinfachung und damit Beschleunigung des Zivilverfahrens ab. So wird es künftig möglich sein, Klagen durch die Inanspruchnahme der automationsunterstützten Datenverarbeitung elektronisch einzubringen und umgekehrt gerichtliche Erledigungen auf diesem Wege zuzustellen. Ein Urteilsvermerk in Fällen, in denen der Richter das Urteil mündlich verkündet und dieses nicht angefochten wird, soll den Prozeßparteien zu einer schnellen Entscheidung verhelfen. Dieselbe Richtung verfolgt eine Ausweitung des Mahnverfahrens.

Weiters soll insbesondere die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes bis hin zu den Fragen der Unterhaltsbemessung neu geordnet werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts und des Verfahrensrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 - WGN 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Mag. Alexander K u l m a n  
Berichterstatter

Dr. Walter B ö s c h  
Vorsitzender